

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 45 (1969-1971)
Heft: 2

Artikel: Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli
Autor: Kobelt, Eduard
Kapitel: III. Teil : der rechtliche Aufbau der Eidgenossenschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Teil: Der rechtliche Aufbau der Eidgenossenschaft

So, wie unsere Arbeit bis jetzt nie auf die tatsächliche Politik eingegangen ist, wird auch diese Untersuchung eher theoretisch ausfallen. Unsere Ergebnisse aber, falls sie richtig sind, müssen durch Arbeiten bestätigt werden, die sich vor allem mit der geschichtlichen eidgenössischen und zürcherischen Politik, sowie mit Zwinglis wirklichem Einfluß auf diese, beschäftigt haben¹. Nur am Verlauf ganz bestimmter politischer Untersuchungen ist die eigentliche Problematik des damaligen Rechtsdenkens darstellbar. Dort zeigt sich, wie verschieden ein und dasselbe Recht verstanden werden konnte, ebenso, wie selten eine Ansicht, ohne Abstriche an ihren Forderungen machen zu müssen, ihr Ziel erreichte.

Indem Zwingli den Kampf gegen den Untergang der Eidgenossenschaft aufnimmt, stellt sich ihm das Problem, wie er auf die Eidgenossenschaft Einfluß nehmen könne. Jedes ihrer selbständigen Glieder mußte einzeln vom wahren Glauben überzeugt werden. Zwingli hatte wohl die Zürcher Obrigkeit für sich gewonnen, diese aber besaß nur in ihren Gebieten unumschränkten Einfluß. Es stellt sich also die Frage nach den Mitteln, mit denen die ganze Eidgenossenschaft für das Evangelium gewonnen werden konnte.

Grundsätzlich sind es drei: Überzeugung, Recht – legitime Gewalt – oder nackte Gewalt. Die erste Möglichkeit kann uns hier nicht weiter interessieren. Ihre Vorteile sind offensichtlich, sie wäre Zwingli die angenehmste gewesen. Die zweite Möglichkeit ist letztlich gegenüber den katholischen Orten die einzig mögliche gewesen und wird von uns nun zu untersuchen sein. Die dritte Möglichkeit ist keine echte, denn der Krieg war durchaus ein anerkanntes Rechtsmittel² und muß von uns daher unter Recht behandelt werden. Es ist allerdings zuzugeben, daß die innern Orte Zürichs Vorgehen durchaus als rechtlosen Gewaltakt verstehen mußten.

Bevor wir allerdings nach den rechtlichen Mitteln fragen können, haben

¹ Veröffentlichte Untersuchungen: Martin Haas: Zwingli und der Erste Kappelerkrieg; René Hauswirth: Landgraf Philipp; Leonhard von Muralt: Badener Disputation; Kurt Spillmann: Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen. Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg.: Historischer Verein des Kantons St. Gallen Bd. 44, St. Gallen 1965; und inskünftig: Helmut Meyer: Die Vorgeschichte des zweiten Kappelerkrieges; Zürcher Diss. 1968. Franz Straub: Zürich und die Bewährung. Peter Huber: Annahme und Durchführung der Reformation auf der Zürcher Landschaft in den Jahren 1519 bis 1530; Zürcher Diss. 1969.

² Vgl. z. B. Brunner: Land und Herrschaft: das Kapitel: Friede und Fehde, S. 1 – S. 110. Der Krieg setzt Recht. (Z XI 553, 27).

wir zu untersuchen, woher sie abgeleitet werden konnten, welches denn für Zwingli die rechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft gewesen sind. Unser erstes Kapitel gilt daher den Bünden.

Die Bünde¹

Unser Augenmerk richten wir vor allem auf die eidgenössischen Bünde oder Swytz-pündt², wie sie Zwingli auch nennt³. Auf Grund seiner wiederholten schriftlichen Auseinandersetzungen mit den katholischen Orten und seiner Gutachten, die er für den Zürcher Rat auszuarbeiten hatte⁴, können wir annehmen, daß er sie gut kannte. Ihre Handhabung durch Zwingli soll uns hier aus bekannten Gründen nicht weiter beschäftigen, doch interessiert es uns, welche Bedeutung er ihnen beigemessen hat.

Vor allem sind es Aufgaben, die die Bünde⁵ zu erfüllen haben: Einerseits verpflichten sie die Vertragsschließenden zu gemeinsamem Schutz gegen äußere Feinde, und andererseits gewähren sie die innere Ordnung der einzelnen Bundesglieder. Notgedrungen ergibt sich daraus ein drittes, indem nämlich in den Bünden Instrumente geschaffen werden müssen, die es ermöglichen, Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern oder deren Angehörigen beizulegen oder gar zu verhindern. Auf diese Instrumente gehen wir erst am Schlusse dieser Arbeit ein.

Die Bünde verpflichten also die Glieder zu gemeinsamem Schutz gegen Eingriffe von fremden Mächten. Wenn Zwingli dies auch nirgends ausdrücklich sagt, so geht das doch hervor aus seinen vielen Mahnungen an die Eidgenossen, daß ihre Zwietracht es dem Kaiser oder einem andern Feind

¹ Den Begriff „Bund“/„Bünde“ verwenden wir zur Bezeichnung von Bündnissen der Eidgenossen unter sich; „Bündnis“/ „Bündnisse“ nennen wir Verträge aller Eidgenossen oder einzelner Glieder mit fremden Mächten.

² Z IV 949, 4.

³ Grundsätzlich stehen auch Bündnisse wie das Christliche Burgrecht oder der Hessische Verstand auf denselben Grundlagen, wie wir sie nun für die eidgenössischen Bünde herausarbeiten werden. Wir treten daher nur dort näher auf sie ein, wo ihrer Bedeutung nach nun eben doch ein Unterschied festzustellen ist.

⁴ Hier ist beispielsweise an die Schriften um die Badener Disputation, den Kappelerkrieg sowie den Geroldseckerhandel und die Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sy* zu denken.

⁵ Zwingli redet auch vom *pündt* der Eidgenossen (z. B. Z III 535, 12 ff.; Z VIII 102, 26) – jedoch weitaus häufiger und richtiger von den Bünden (z. B. Z V 250, 20, Z VI II 433, 2 ff.), da die einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft durch unterschiedliche Verträge miteinander verbunden waren. Einmal erwähnt er auch den alten Bund, den die vier Länder miteinander hätten und meint dabei wohl den Bund der drei Waldstätte mit Luzern. Z VI II 462, 13 ff.

ermögliche, sie zu unterdrücken, was bislang unmöglich gewesen sei¹. Dahinter steckt die Erkenntnis, daß jedes Glied einzeln zu schwach wäre, sich gegen fremde Eingriffe zu wehren. Sind *societas* und *confoederatio* an sich schon Attribute menschlichen Lebens², so gelten sie auch für die kleineren Gemeinschaften unter sich. Sie dienen der Selbsterhaltung. Im Falle der Eidgenossenschaft ermöglichte der Bund die Freiheit von fremder Herrschaft. Da wir gesehen haben, wie wichtig diese Freiheit für Zwingli ist, kommt dem Bund nur schon in dieser Richtung größte Bedeutung zu. Wieder wäre es zwar durchaus denkbar, daß Gott auch den Kleinsten hilft, wie er es auch in den Anfängen der Eidgenossenschaft getan hat³, doch Zwingli hat, wie wir im Verlaufe dieser Arbeit schon gesehen haben, bereits ein zu ausgeprägtes Bewußtsein eidgenössischer Zusammengehörigkeit, als daß er die Eidgenossenschaft so leicht hätte aufs Spiel setzen können; und zudem zeigt sich ihm Gottvertrauen nicht darin, nur abzuwarten, sondern Gottvertrauen verlangt Handeln⁴. Der Mensch ist Gottes Gefäß, sein Instrument⁵.

Mit dieser ersten Bedeutung eng verbunden ist die zweite. Die innere Ordnung der einzelnen Bundesglieder ist gewährleistet. Die Bünde *lassend ein ietlich ort by sinen barkomen, brüchen und gerechtigkeiten blyben*⁶, das bedeutet, bei der Freiheit in der Ordnung. Ein jeder Ort hat die Möglichkeit, sich eine beste Ordnung zu geben, d. h. sich unter eine Aristokratie zu stellen, die die Ausbreitung und den Schutz des Evangeliums am ehesten gewährleistet. Auch hier müssen wir zugeben, daß Zwingli nirgends die Bedeutung der Bünde in dieser Hinsicht hervorstreicht. Wir glauben diese Auffassung jedoch vertreten zu dürfen auf Grund der vorangegangenen Untersuchungen über den Begriff „Freiheit“ oder die beste Regierungsform. Wir müssen sie nun aber im folgenden auch noch mit den andern Zeugnissen Zwinglis über die Bünde belegen können, wobei wir allerdings nur sehr wenig Quellenmaterial zur Verfügung haben.

Der Nutzen der eidgenössischen Bünde ist offensichtlich, hingegen ist es nicht allein dieses Element, das Zwinglis Wertschätzung bewirkt. Wesentliches Gewicht erhalten die Bünde durch zwei weitere Aspekte: die eid-

¹ Z III 488, 2 ff.; im übrigen vgl. S. 11.

² Ms Car I 185 a, S. 68 r: ..., *was ist menschlich läben anders, weder, quedam societas et confoederatio?*

³ z. B. Z I 170, 26 ff.; S VI 468; Z VI I 455, 20 ff.; Ms Car I 185 a, S. 162; HS II 7.

⁴ z. B. S VI I 563: *Pro veritate ergo, pro pietate, religione, iustitia, patria, qui vitam suam bello exponunt, pii sunt, et laudem suam habent in scripturis.* Vgl. Kreßner: Schweizer Ursprünge, S. 22 ff. Erik Wolf: Die Sozialtheologie Zwinglis. Festschrift Guido Kisch: Rechtshistorische Forschungen, Stuttgart 1955. (S. 167 bis S. 188) S. 170 2.

⁵ Z I 67, 23: *Din haf bin ich.* Ebenso Z VI I 200, 6 ff.: ...*noch so gibt gott dem menschen offt bilff und schirm durch den menschen als durch ein instrument und gschirr.* Vgl. auch Z VI I 453, 28 ff.

⁶ Z III 526, 17 ff.; ebenso Z V 251, 8 ff.; Z VI I 523, 1 ff.; Z VI II 433, 2 ff.; Z IX 552, 15 ff.

genössische Tradition und die Bedeutung des Eides. Der Einfluß der Tradition ist quellenmäßig kaum zu fassen. Wir wissen aber, daß die Alte Eidgenossenschaft Zwinglis Vorbild ist. Ihre Einheit hat sie weitgehend den gegenseitigen Bündnissen zu verdanken. Sie sind es, welche sie bald als ein einziges Volk erscheinen lassen. Wie stark Zwingli selbst die Eidgenossen als ein Volksganzes betrachtet hat, haben wir bereits aufgezeigt. Ein weiterer Beweis in diese Richtung ist der wiederholte Vergleich der Lage der Eidgenossen mit der des Volkes Israel¹. Wenn es also naheliegt anzunehmen, daß Zwingli einfach schon aus der langen fruchtbaren Wirkung der Bünde einen Bruch derselben als Verbrechen betrachten mußte – ganz abgesehen davon, daß der Begriff „Eidgenossenschaft“ ja schon Bünde bedingt –, zeigt nun gerade die Bedeutung des Bundbruchs den zweiten Einfluß auf, den des Eides:

Zur Veranschaulichung der Bedeutung des Abendmahles vergleicht er es mit dem Bund der Eidgenossen. Er schreibt: *Ein glychnus: Gemein Eydgnossen habend ein pundt mit einandren. Den sind sy einandren schuldig ze halten, und wenn sy den haltend, so sind sy Eydgnossen. Wenn sy den nit haltend, so sind sy nit Eydgnossen, ob sy glych den namen tragend. Noch so müß man ye ze fünf jaren den pund und eyd ernüwren, damit alle ort eigentlich ir pflicht und schuld gegen einandren vernemind und sich widrumb einandren offnind. Also in disem sacrament (Abendmahl) verbindt sich der Mensch mit allen gläubigen öffentlich. Und lebt er aber nit christenlich gegen den Christen, so ist er imm selbs ein verdammus daran 1. Cor. 11. (1. Cor. 11.29)*². Gleich dem Abendmahl ist das regelmäßig wiederholte Beschwören der eidgenössischen Bünde ein öffentliches Bekennen der gegenseitigen Treue und Hilfsbereitschaft. Nur fragt sich, ob ein Bundbruch das schuldige Glied ebenfalls in die Verdammnis führt. Die Antwort darauf glauben wir zu finden, indem wir untersuchen, welche Bedeutung Zwingli dem Eid zumißt, denn dieser erst gibt ja dem Bund die zwingende Kraft³.

Ein Eid⁴ darf auf keinen Fall gebrochen werden, das würde die Strafe Gottes nach sich ziehen. Obwohl Zwingli um das Verbot des Schwörens im Neuen Testament weiß, läßt er es trotzdem in Fällen, wo es von großer Not-

¹ z. B. Z I 170, 26 ff.; Ms Car I 185 a, S. 46 r; S. 210 r. Vgl. zwischen den beiden Völkern finden sich auch schon beim Chronisten Brennwald. (Siehe Dreyfuß: Nationalbewußtsein, S. 147.)

² Z III 535, 12 ff.

³ Z XIII 140, 2 ff.: *Iam de iuramento, sine quo nec foedera nec societates nec respublicae constant, visum est pauca inserere...*

⁴ Z XIII 140–142. Wir halten uns im folgenden an Zwinglis Abhandlung über das Schwören in den Erläuterungen zur Genesis, weil er sie hier vorwiegend auf Bündnisse bezieht. Zwinglis ausführlichste Darlegung über das Wesen und die Notwendigkeit des Eides findet sich in seiner Schrift *In catabaptistarium strophas elenchus*. (Z VI I 144 ff.)

wendigkeit ist, gelten¹. Er will es dann aber so verstanden wissen, daß man Gott, als dem einzigen, das allen Menschen heilig ist, zum Zeugen für ein wichtiges gegebenes Versprechen anruft². Ein Bruch des Versprechens zieht daher die Strafe Gottes nach sich, denn damit hat man nicht nur den Nächsten verraten, sondern ganz besonders seinen Glauben in Gott gebrochen. Zwingli veranschaulicht seine theoretischen Erörterungen am Beispiel zweier Vertragsschließender. Der eine umschreibt die Kraft des Schwures folgendermaßen: „Sieh Bruder, beide sind wir sterblich und beide lügnerisch und ränkevoll. Du sagst, daß Du Gott fürchtest und ehrst, und ich fürchte und ehre diesen selben Gott. Wir verpflichten uns daher durch diesen hochheiligen Schwur jenem höchsten, ewigen, wahren und unwandelbaren Gott, der weder täuscht noch getäuscht werden kann, daß, wer täuscht, den Glauben in Gott brechen wird und sich der schwersten Strafe zu unterwerfen hat.“ Zwingli redet darauf den Leser an: „Sieh, welche Sache ein Schwur ist! Sieh noch einmal, wie verdient die Strafe dem gebührt, der falsch schwört, der nicht nur gegenüber dem Nächsten, sondern auch gegenüber Gott treulos ist“³. Die Verwerflichkeit dieses Verbrechens und die Notwendigkeit der Strafe baut Zwingli noch weiter aus und schließt dann mit der Mahnung, daß die Bünde und Abkommen allen bekannt sein müßten, und daß sie nicht ohne Wissen des Volkes abgeschlossen werden dürfen, da dieses ein höchstes Interesse daran habe, sie zu kennen. Im übrigen müsse man sie immer vorlesen und nochmals vorlesen⁴.

Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß für Zwingli ein Bund wie derjenige der Eidgenossen, der vor Gott geschlossen ist⁵, gehalten und daß ein Bundbruch, wie ihn seiner Meinung nach die katholischen Orte begangen haben, geahndet werden muß, will man nicht selbst von Gott gestraft werden wie einst die Israeliten⁶. Das Beschwören der Bünde ist das äußere Zeichen einer innern Verbundenheit und gleicht auch darin dem Abendmahl. So, wie am Abendmahl allen die Sühnetat Christi in Erinne-

¹ Z XIII 140, 29 ff.

² Ähnlich denkt Calvin. Vgl. Josef Bohatec: Calvins Lehre von Staat und Kirche, mit besonderer Berücksichtigung des Organismusgedankens. In: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 147. Heft, Breslau 1937. S. 72 ff.

³ Z XIII 141, 22 ff.: ... *vide frater, ambo mortales sumus, mendaces ambo et fallaces. Tu dicis te metuere et colere deum, et ego hunc eundem deum metuo et colo. Adstringemus ergo nos sacrosancto iuramento illi summo, aeterno, vero et incommutabili deo, qui nec fallit nec falli potest, ut, qui fallat, fidem in deum fregerit gravissimaeque se poenae subiecerit. Vide, quanta res sit iuramentum! vide rursus, quanta est poena dignus, qui peierat, qui non solum in proximum, sed in deum quoque perfidus est!*

⁴ Z XIII 142, 15 ff.: *Debent ergo foedera et pacta publica esse et omnibus nota; neque enim ignorante populo pangenda sunt, utpote quorum maxime interest haec scire. Debent saepe legi, relegi ac inculcari ...*

⁵ Z IV 657, 6 ff.

⁶ z. B. S II III 100; Z III 111, 5 ff.; EA IV 1 b S. 1042 l 9.

rung gerufen wird und jedermann den Glauben bekennt, sind auch die Bünde immer wieder vor allen zu lesen und von allen zu bekräftigen.

Nachdem wir gesehen haben, welche verbindende und verpflichtende Kraft dem Bundschwur innewohnt, stellen wir nun dar, welchen Forderungen ein Schwur gerecht werden muß, um dem Evangelium nicht zu widersprechen. Ein Bund darf nie dem Bund entgegenstehen, den Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat, darf also nie etwas dem Evangelium Nachteiliges enthalten. Sehr klar zeigt sich Zwinglis Auffassung in seinem Brief vom 30. November 1530 an Bekannte in Bern. Er warnt die Berner vor einem falschen Verständnis ihres Friedens mit Savoyen. Es stört ihn der darin enthaltene Artikel, der es den Bernern und ihren Bundesgenossen verbietet, mit Untertanen des Herzogs ein Bündnis einzugehen. Damit ist die Ausbreitung des Evangeliums in Genf, das durch die Berner unbedingt zu unterstützen sei, gefährdet. Zwingli betont, daß wenn der Herzog sich auf den Vertrag berufe und infolgedessen Gerechtigkeit und weltliches Gesetz einander gegenüberstünden, so sei festzuhalten, daß letzteres nicht eingehalten zu werden brauche, weil der Fürst trügerisch gehandelt habe, wenn er das Bündnis wider göttliches Gebot und Billigkeit eingegangen sei. „Denn“ – fährt Zwingli weiter – „welche Bündnisse lassen sich jemals mit dem in Christo zusammenhalten, daß sie vom richtigen und gerechten abhalten könnten?“ Ein solches Bündnis darf nicht geschlossen werden, und Zwingli betont, daß ein Bündnis, das die Gerechtigkeit ausschließe, gar nicht diesen Namen verdiene, und weist dann auf die Erbeinigung, die ebenfalls Schaden bringe, da man nämlich in Sachen des Glaubens jenen, die in der Tyrannei lebten, auch nicht zu Hilfe eile, obwohl doch in Sachen des Glaubens keine Rücksicht auf die weltliche Gerechtigkeit zulässig sei¹.

¹ (Zum Teil wörtlich nach der Übersetzung von Hermann Escher in: Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten 1527–1531. Frauenfeld 1882. S. 212, Anm. 1.) Z XI 264 (Z 4ff.) 9ff.: *Si Allobrox hac lege (Artikel betreffend die Untertanen) voluit cavere, ut non liceat vobis quoscunque tyrannide opprimi videntibus succurrendo redimere, ita ut, si suadeat equitas opem ferendam esse, lex vetet, iam constabit legem non esse servandam, quia astu videtur egisse princeps, si contra fas et equum foedera pepigit. Quæ enim unquam foedera cum Christiano incidi possunt, quæ a recto et equo arceant? Unde et Bernenses verisimile non est cum quoquam unquam foedus inituros, quo ita constringantur, ut, si cui videant vim inferri, non defendant. Si vero ista cum regulo isto foedera equo et bono temperari atque exponi debent, iam licebit urso cum quocunque, quem iniuria videt obrui, foedus pangere, immo licet cuique mortalium quemque vim patientem periculo liberare. Neque ulla unquam foedera dici foedera merentur, quæ sic fiunt, ut equitatem excludant a consilio et interpretatione. Quodsi quæ huiusmodi per tyrannos fiunt, certe a Christianis non debent fieri; amorem enim proximi cui opem ferre ex lege divina oportet, eliminarent.*

Videtis hic orbiter, charissimi fratres, quid foedus istud cum domo Austriaca noceat. Nos enim, etiam in fidei negotio, illis non succurrismus, qui sub ea tyrannide sunt, cum tamen de fide nulla sit cautio aut lex posita, sola ista ignorantia falsi, quasi per foedus oporteat nos istos ferre, etiamsi suos excoriarent aut elixarent.

Diese Mahnung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Ein Bund, der dem Evangelium widerspricht, braucht nicht gehalten zu werden: dann nämlich, wenn eine Behinderung der freien Verkündigung, die Voraussetzung zur Gerechtigkeit ist, vorliegt. Zwingli weiß, daß alle Verträge letztlich nur im Hinblick auf die menschliche Gerechtigkeit, die ja auch von Gott ist, abgeschlossen werden können, doch darf diese nie die Möglichkeit einschränken, sich der göttlichen gleichförmig zu machen, was der Fall wäre, wenn die Verkündigung des Evangeliums verhindert würde. So ist letztlich das Bündnis das beste, das durch den Glauben gestützt wird und nicht eines, das mit dem Pergament vermodert und durch äußere Mittel erzwungen wird¹.

Auch bezüglich der eidgenössischen Bünde will es Zwingli gleich verstanden wissen². Ursprünglich war die Eidgenossenschaft durch Bünde zusammengefügt, die in Treue und Liebe zueinander geschlossen worden waren³. Nun aber hat der Eigennutz alles verdorben, so daß jetzt auch alles wieder in den alten, ursprünglichen Stand gesetzt werden muß⁴. Zwingli vergleicht die Eidgenossenschaft dabei mit einem Brett, das verleimt ist. Wenn darauf Wasser gegossen wird, so löst sich der Leim und das Brett entfügt sich. Es nützt kein Schlagen und nichts, es fügt sich nicht wieder zusammen. Zwingli kennt nur ein Mittel: *...man muß es von ein anderen thun, man muß den alten lym dannen schaben, demnach den laden widerum hoblen und zufügen, und anderen lym nemen und widerum zemen fügen ia ouch wider zemen lymen, denn so hebt es widerum*. Er zählt dann all die Laster, die sich in der Eidgenossenschaft finden, auf und fordert, daß man gegen sie zur Tat schreite, denn es nütze nichts, wenn man nur immer wieder sage, es werde schon besser⁵.

Dieser neue Leim ist die erneuerte gegenseitige Treue und Liebe auf dem Boden des Evangeliums⁶. Er überwindet den Eigennutz, und die Eid-

Daß wider die göttliche Gerechtigkeit kein Bündnis gemacht werden kann, betont Zwingli auch in seiner Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sye*. EA IV 1 b S. 1042 II 2.

¹ Z VIII 381, 13 ff.: *Malo enim foedus, quod fides servat, quam quod cum membranis putrescit, beatioresque sunt amiciciae, quae fide durant, quam ad quas instrumentis cogimur*. Ähnlich S VI I 603.

² Im folgenden Zusammenfassung von Ms Car I 185 a, S. 116 vff.

³ Vgl. dazu Zwinglis Äußerungen über das fromme Leben der Vordern, S. 16 ff.

⁴ Ms Carl I 185 a, S. 117 r: *Es müssend alle ding durch die verbesserung entbalten* (errettet, Idiotikon, Bd. II, Sp. 1228 3.) *werden, ia gantz widerbracht werden. Namlich durch das wie sy erstlich gemacht und uffgangen sind*.

⁵ Ms Car I 185 a, S. 117 r: Die Laster, die er aufzählt: *untriw, eigner nutz (du bößer butz) ver-rätery, falsch und untriw, gelt nemmen, und miet und gaaben, von fürsten und herren, land und liit verraaten, liit umm gelts willen helfen ztod schlachen, und sy uff den fleischbank gen*. Vgl. z.B. auch Ms Car I 185 a, S. 210 r.

⁶ Vgl. die Politik Zürichs nach dem Ersten Landfrieden in: Kurt Spillmann: Zwingli und

genossenschaft wäre *für und für mee ein brüderschafft weder bündtnis ze nennen*¹. Zwingli hat übrigens nirgends an den eidgenössischen Bünden etwas auszusetzen, gegen sie will er auch nicht verstoßen². Sie sind sicher in Ordnung, stammen sie doch aus einer unverdorbenen Zeit. Die Bünde sind daher zu halten, hingegen muß man sich dagegen wehren, daß sie nicht von Übelgesinnten mißbraucht werden, denn sie sind nicht manipulierbar³. Schutz gewährt hier nur das Evangelium, das die Menschen zum Guten bekehrt⁴. Nun aber wird die freie Predigt in den katholischen Orten verhindert, und zwar mit Berufung auf die Bünde. In diesem Augenblick stehen wir vor derselben Situation wie Bern mit Savoyen: weltliche Gesetze stehen gegen die Forderungen des Evangeliums und werden daher hinfällig⁵. Die Bünde sind nicht mehr zu halten. Nirgends äußert sich Zwingli in dieser Weise. Hingegen waren die diplomatischen und kriegerischen Unternehmungen der Zürcher letztlich nichts anderes als Versuche, die Bünde zu retten, allerdings in dem Sinne, wie sie sie verstanden haben wollten. Auch die Haltung der katholischen Orte war keine andere. Aus ihrem Verständnis der Wahrheit haben sie dasselbe versucht. Für beide Parteien waren die Bünde nur möglich im Hinblick auf die von allen gleich verstandene Wahrheit, die unabänderlich über allen stand. Da beide sich im Besitze der absoluten Wahrheit wußten, konnten sie sich ein Gemeinwesen, das nicht einig im Glauben war, gar nicht vorstellen. Die Notwendigkeit der Glaubenseinheit zeigt sich bei Zwingli schon darin, daß ein Schwur den Glauben an denselben Gott voraussetzt⁶. Die inneren Orte denken genauso. Dies geht deutlich aus dem Vorwort der von ihnen herausgegebenen Badener Disputationsakten hervor⁷. Solches Denken ist der ganzen Reformationszeit eigen⁸. Es schließt die Gleichberechtigung der Religionen⁹ aus und bringt Verwirrung ins Rechtsdenken, da beide Parteien nicht erkannt hatten, daß sie auf verschiedenem Boden standen und sich trotzdem derselben Terminologie bedienten¹⁰. Daraus ist auch die unterschiedliche Interpretation der Bünde zu verstehen. Der Unterschied zwischen den beiden eidgenössi-

Zürich nach dem Ersten Landfrieden, Zwingliana Bd. XII, Zürich 1965 S. 254–280; 1966 S. 309 bis 329.

¹ Z III 112, 12 ff.

² Z V 26, 23 ff.; 105, 6 ff.; Z VIII 102, 32 ff.

³ Z VI I 524, 5 ff.: *Foedera nunquam sic sunt facta, ut quisque includeret, quos ipse vellet.*

⁴ Vgl. Stricker: Selbstdarstellung, S. 121.

⁵ Vgl. Oecolampads Meinung (Z X 101, 2 ff.).

⁶ Vgl. S. 84.

⁷ von Muralt: Badener Disputation, S. 133 ff. (EA IV 1 a S. 922 ff.).

⁸ Dickmann: Gleichberechtigung, S. 289.

⁹ Dickmann: Gleichberechtigung, S. 275.

¹⁰ Dickmann: Gleichberechtigung, S. 269.

schen Parteien bestand allein darin, daß in den katholischen Orten letztlich realistischer denkende Politiker die Zügel in Händen hielten als in Zürich. So forderten sie nach dem Ersten Kappelerkrieg keine Rekatholisierung der protestantischen Orte mehr und blieben auch nach ihrem Sieg im zweiten Krieg dabei¹. Wie wir glauben, bestand diese Realpolitik nur darin, daß die inneren Orte sich als zu schwach glaubten, eine Rekatholisierung vorderhand durchzusetzen. Sie hätten diese bei günstigerer Gelegenheit sicher versuchen müssen². Mit der Katastrophe von Kappel zog diese Vorsicht auch wieder in die Politik Zürich ein, das sich vorher im Gegensatz zu den VII Orten stark genug fühlte, die notwendige Einheit durchzusetzen.

Zwinglis häufigen Ermahnungen an die Eidgenossen zur Einigkeit widerspricht, daß er es doch erwägt, von den bundbrüchigen Orten die Bünde herauszuverlangen und die gemeinen Herrschaften aufzuteilen³. Er sieht aber klar, daß dabei die Macht der katholischen Orte nur noch vergrößert würde und diese so eine ständige Gefahr für die reformierten Orte darstellen könnten. Er lehnt diese Möglichkeit daher ab, mindestens will er in einem solchen Fall den innern Orten nichts von den gemeinen Herrschaften lassen. Die Teilung der Eidgenossenschaft allerdings wäre ihrer Zerstörung gleichgekommen, die er nie gewollt hat. Doch ist es sicher so, daß die Eidgenossenschaft für ihn wertlos geworden wäre, wenn es ihm unmöglich geschienen hätte, sie zu der über allen stehenden Gerechtigkeit zurückzuführen.

Wir fragen nun, inwieweit Zwinglis Bündnispläne als Unternehmungen gewertet werden müssen, die die Eidgenossenschaft gefährdeten. Um dies beantworten zu können, müssen wir zuerst untersuchen, welche Bedeutung Zwingli Verträgen mit fremden Mächten zumißt. Er selbst zeigt dies am Bündnis, das Abraham mit Abimelech schloß, indem er schreibt: „Hier ist die Hauptsache des Schwures und des Bundes, zu welchem sich beide verpflichteten, ausgedrückt. An dieser Begebenheit lernen auch wir, zu welchem Zweck wir Bündnisse und Verträge abschließen dürfen: dann nämlich, wenn um Freundschaft nachgesucht wird und Verbindungen geknüpft werden zu Frieden, zu öffentlicher Ruhe und zur Verteidigung des Vaterlandes vor Gewalt. Da wir nach dem nicht schauen, sondern nach dem Geld und Gold der Philippe und Pyrrhi, erwachsen darum jetzt gewöhnlich aus den Bünden abscheuliche Handlungen“⁴. Bündnisse dürfen Zwinglis Mei-

¹ Vgl. Meyer: Vorgeschichte, S. 100ff.

² Vgl. dieses Problem bezüglich Augsburger Frieden: Dickmann: Gleichberechtigung, S. 290.

³ EA IV 1b S. 1043 III 3.

⁴ Z XIII 139, 4ff.: Zu Gen. 21, 23 erklärt er: *Summa iuramenti et foederis, ad quod se mutuo (Abraham und Abimelech) adstringunt, hic expressa est. Qua in re nos quoque discimus quatenus foedera*

nung nach nur abgeschlossen werden, wenn sie schützen, und keinesfalls um materieller Vorteile willen¹. Alle reinen Soldbündnisse sind somit verwerflich. Daher müssen Zwinglis Bemühungen um ein Bündnis mit Hessen, Frankreich, Mailand und verschiedenen Städten als Versuche verstanden werden, die Eidgenossenschaft und damit notwendigerweise den evangelischen Glauben vor dem Kaiser und päpstlichen Machenschaften zu bewahren².

Man schützt nie den Glauben allein, gleichzeitig wird damit die Gemeinschaft bewahrt, die ihn als den wahren erkannt hat, denn wie wir gesehen haben, ist innerhalb einer politischen Gemeinschaft nur ein Glaube möglich³, und der ist mit ihr geschützt. Dieses doppelte Schutzverständnis zeigt sich auch im Briefe Zwinglis und der Prädikanten an Diethelm Röist und Werner Bygel vom 20. November 1530. Zwingli hält es darin für möglich, daß man mit den Lutheranern ein Bündnis abschließen könne, *dann die einigung wurde gemacht zû schirm lüt, landen gemeiner gerechtigkeit und der summa des gloubens etc. In dero wir einig sind*⁴. Wohl bestand innerhalb der Eidgenossenschaft noch keine gemeine Gerechtigkeit, d. h. eine Gerechtigkeit, die sich gemäß Zwinglis Verständnis nach dem Evangelium ausrichtete, doch hat es der Reformator nie aufgegeben zu versuchen, auch die übrigen Gebiete darin gleichförmig zu machen⁵. So verstanden können diese Bündnisse dem alten eidgenössischen Bund nicht widersprechen, denn damit soll ja letztlich der selbst gerettet werden. Zwingli ist daher von den Reformierten schon zu seinen Lebzeiten⁶ und auch nach seinem Tode⁷ als Retter des Vaterlandes verstanden worden.

et pacta pangere liceat: si scilicet ad pacem, ad tranquillitatem publicam, ad patriae contra vim defensionem amicitiae petantur et societates iungantur. Quo cum non spectamus, sed ad Philipporum Pyrrhorumque aes et aurum, ideo nunc vulgo ex foederibus foeda facta prodeunt.

¹ Z XI 558, 14ff.: *Attamen auxilium semper debet decerni et pro iustitia et pro amicitia, ut ne quid temere neque etiam perfidiose fiat etc.*

² Wenn Zwingli nichts dagegen hat, daß das Bündnis mit Frankreich eben doch wieder ein Soldbündnis werden sollte, so deshalb, weil er darin ein Mittel sieht, den Frieden zu erhalten, indem dadurch der Kaiser und andere von kriegerischen Unternehmungen abgehalten werden. Dieses Bündnis dient also keinesfalls dazu, sich und seinen Dienstherrn in Raubkriegen unrechtmäßig zu bereichern. (Z XI 318, 4ff.)

³ Vgl. S. 87.

⁴ Z XI 252, 17ff.

⁵ z. B. Z X 513, 9ff. (nach der besseren Edition bei Hauswirth, Landgraf Philipp, S. 261): *Der [konig franckrych] frankrich sol sehen, das er sich mit den [zürich, bern, basel] und andren iren mit-haften vereinbare, doch das das euangelion in allem [konig franckrych] frankrich, ouch in allen eydgenossen gepredget werde.*

⁶ z. B. Z IX 293, 20ff.; Z X 2, 2ff.; Z XI 62, 8ff.

⁷ z. B. Stricker: Selbstdarstellung, S. 139ff.; Johannes Keßler: Sabbata. Hg.: Historischer Verein des Kantons St. Gallen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902, S. 379ff.

Aber nicht nur ihrer Absicht nach widersprachen Zwinglis Bündnispläne den eidgenössischen Bünden nicht, sondern auch rechtlich, denn alle Bündnisse sind oder wären unter Vorbehalt des alten Bundes abgeschlossen worden. Man behält den älteren Bund dem jüngeren vor¹. Zudem war das Bündnisrecht ein Recht, das den meisten Orten in ihren Bünden ausdrücklich gestattet worden ist. So haben auch die katholischen Orte ihre Ferdinandische Vereinigung nie als Bundbruch betrachtet. Auch sie haben den alten Bund ausgenommen².

Von unserem Verständnis der heutigen Eidgenossenschaft aus gesehen mögen solche Bündnisse eindeutig einem Untergang der Eidgenossenschaft gleichkommen. Jene Zeit aber hat das noch nicht so empfinden müssen. Wohl war man geteilter Meinung über die Auswirkungen des Burgrechts, des Hessischen Verstandes oder der Ferdinandischen Vereinigung, wäre das aber sehr wahrscheinlich in einer Zeit der Einigkeit nicht gewesen. Eine Verwirklichung von Zwinglis Plänen hätte vielleicht unsere heutige Eidgenossenschaft nicht entstehen lassen, dafür aber eine andere, die von ihrer Zeit durchaus auch als echte betrachtet worden wäre.

Alle Merkmale, die ein Bündnis mit fremden Mächten als nützlich und zulässig auszeichnen, eignen auch den eidgenössischen Bünden. Es scheint, als ob Zwingli diese ihrem Inhalt nach von den andern nicht unterscheidet. So schreibt er auch vom möglichen Burgrecht mit Konstanz, Lindau und Straßburg, daß damit *von oben hinab hie diset Ryns bis gen Straßburg ein volck und pündtnus wurde*³. Volk ist hier Synonym zu Bündnis. Auch hier aber versteht Zwingli Volk als eine Gemeinschaft mit gleichem Recht, wobei diesmal das von allen gleich verstandene Evangelium Grundlage ist. Eine Parallele dazu scheint uns Zwinglis französischer Bündnisplan zu sein. Dort schlägt er vor, Frankreich und die erwähnten Städte und Orte sollen sich gegenseitig Freundschaft und Treue zusichern, „wie wenn sie ein Volk, ein Gemeinwesen und eine politische Gemeinschaft wären“⁴. Die beiden Mächte bilden zwar kein eigentliches Volk, doch sollen sich beide so gegeneinander verhalten, als ob sie eines wären. Aber gerade in diesem Bündnisplan zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Vertrag mit einem fremden Herrscher und den eidgenössischen Bünden. Beide müssen wohl auf Gerechtigkeit beruhen, doch die eidgenössischen dauern ewig, während

¹ z. B. Z VI I 200, 18ff.; VI II 596, 17ff.

² EA IV 1b S. 1474 IIb.

³ Z VI I 201, 16ff.

⁴ Z XI 557, 34ff.: ...*sic sese mutua amicitia et fide colant, quasi sint unus populus, una civitas, et una respublica*... Übers. Walther Köhler: Quellenbuch, S. 315.

Zwingli das Bündnis mit Frankreich auf 15 bis 20 Jahre beschränkt¹. Auch der Hessische Verstand ist auf 6 Jahre begrenzt², und das Christliche Burgrecht kann aufgelöst werden, falls alle Glieder dies wünschen³.

Leider ist uns keine Stelle bekannt, wo Zwingli auf die Ewigkeitsdauer der eidgenössischen Bünde eingetreten wäre. Nur in einem andern Zusammenhang mahnt er die Weesener, sie sollten zu Zürich halten, und dies, wie versprochen, *nit uff ein jar oder zal jaren, sunder ewiglich*⁴. Hier mindestens zeigt sich, daß dieser Ewigkeitsformel Bedeutung zukam, die sie wahrscheinlich auch in den eidgenössischen Bündnissen beibehalten hat⁵.

Es gelingt uns aber nicht, restlos aufzuklären, worin für Zwingli der Unterschied zwischen eidgenössischen Bündnissen und solchen mit fremden Mächten gelegen hat. Doch die Ergebnisse unserer ganzen Arbeit zeigen deutlich, daß er ein Bündnis mit dem Mailänder Herzog den eidgenössischen Bündnissen nie gleichgestellt hat, auch ein Christliches Burgrecht nicht.

Die Rechtsmittel

Wir sind ursprünglich von der Frage ausgegangen, welche Rechtsmittel für Zwingli der Bund der Eidgenossen letztlich zuließ oder zulassen mußte. Jetzt, nachdem wir die Bedeutung der Bünde für Zwingli kennen, kommen wir auf diese Frage zurück. Wir haben uns dabei nochmals zu vergegenwärtigen, daß es das Hauptanliegen der Bünde war, das Recht der einzelnen Gemeinschaften und ihrer Glieder zu schützen. Es ist darum verständlich, daß wir nur Rechtsmittel finden, die möglichst nicht in die Rechte der einzelnen Orte eingriffen, d. h. nur die allernotwendigsten, die ein friedliches Miteinander ermöglichten.

Von größter Bedeutung ist das Schiedsgericht. Vor ihm werden allfällige Streitigkeiten zwischen den Orten entschieden. Es kann seine Urteile

¹ Z XI 557, 31 ff.

² EA IV 1 b S. 1515 V.

³ EA IV 1 a S. 1524 II.

⁴ Z XI 553, 25 ff.; 14 ff.: *So vermag nun der artikel* (Zürichs mit den Weesenern), ..., *also das wir einander in die ewikeit schuldig sind, lyb und güt zesamen setzen in dem handel des götlichen worts ...*

⁵ Vgl. den Hinweis auf die Ewigkeitsdauer der eidgenössischen Bünde in zwei Zürcher Instruktionen, die beide wohl Zwingli bekannt gewesen sein dürften (Z IV 655, 18 ff.; Z VI II 596, 16 ff.). Siehe auch Hans Nabholz: Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik. Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913. S. 269.

nötigenfalls mit Gewalt durchsetzen¹. Nur konnte Streit entstehen in der Frage, ob etwas einem eidgenössischen Schiedsgericht zu unterstellen sei oder nicht. Zwingli beispielsweise, der nirgends näher auf das Schiedsgericht eingeht, woraus wir schließen, daß er es als etwas Selbstverständliches empfunden hat, lehnt ab, daß Probleme, die sich aus der Reformation in den gemeinen Herrschaften ergeben, vor ein Schiedsgericht gezogen werden können, da sie seiner Meinung nach im Ersten Landfrieden gelöst worden seien². Mehr können wir über die Stellung Zwinglis zum Schiedsgericht nicht sagen.

Neben dem Schiedsgericht tritt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer mehr die Tagsatzung als Mittlerin auf und zwar vor allem in Konflikten, die zufolge ihrer Schärfe und Tragweite oder, weil sämtliche Orte der Eidgenossenschaft aktiv daran beteiligt waren, eine besondere Behandlungsweise erforderten und zu „gemeineidgenössischen“ Angelegenheiten gestempelt wurden. Es sind dies besonders die Religionsstreitigkeiten³. So ist auch die Reformation bald eine Sache geworden, die von der Tagsatzung behandelt wurde.

Es ist nun allerdings fast unmöglich, etwas über die Bedeutung der Tagsatzung für Zwingli auszusagen, denn nirgends äußert er sich über sie. Wir müssen auch hier annehmen, daß sich seine Meinung von der der Allgemeinheit nicht sonderlich unterschieden hat. Nirgends ficht er die Tagsatzung an. In allen Schriften an sie redet er ehrerbietig von den versammelten Boten⁴. Über die Tagsatzungsboten, die oft die führenden Politiker der einzelnen Orte waren, konnte Zwingli an die einzelnen Orte gelangen. Sie suchte er daher in seinen Schriften und den Instruktionen, die er für die Zürcher Gesandten ausarbeiten half, zu überzeugen. Die Tagsatzung war der Ort, wo man miteinander reden konnte, oft reden mußte, der Ort der Information. Ihre tatsächliche Macht aber scheint Zwingli nicht sehr hoch

¹ Emil Usteri: „Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts.“ Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich 1925. 7. Kapitel: Das „eidgenössische Recht“ S. 282–316; spez. S. 294/95.

² Straub: Zürich und die Bewährung, S. 167ff.

³ Usteri: Schiedsgericht. S. 293ff.

⁴ Jacob Wackernagel: Die staatenbündische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor 1848. Beiträge zur bernischen und schweizerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hg. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, XLIV. Band, (Festschrift Hermann Rennefahrt) Bern 1958. S. 652: „Die aus Vertretern der Orte bestehende eidgenössische Tagsatzung war nicht etwa ein Bundesorgan und Träger eines eigenen Bundeswillens, sondern war, wie immer wieder betont wird, ein Gesandtenkongreß, dem es oblag, für jedes eidgenössische Geschäft eine Willenseinigung zwischen den Orten herbeizuführen“. Über die Tagsatzung im allgemeinen: Robert Joos: Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der Eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation, Zürcher Diss. Schaffhausen 1925.

zu veranschlagen, schreibt er doch an die Glarner über einen Tagsatzungsabschied¹: *Des abscheids halb habe ghein abscheid me krafft denn das man inn möge von einem tag an den andren abtün, ja, unser Eydgnossen brechind offft die abscheid, die man ab tagen bringe, so sy heimkömind*².

Der Einflußbereich der Tagsatzung war allerdings durch die Bünde begrenzt. Diese konnten ihr gegenüber geltend gemacht werden, falls man glaubte, daß etwas von ihr behandelt werde, was nicht in ihre Kompetenz gehöre, für Zürich zum Beispiel die Glaubenssachen³. Obwohl Zwingli die Eidgenossenschaft in hohem Maße als Ganzes empfunden hat, besitzt die Tagsatzung für ihn nicht die Bedeutung einer übergeordneten Regierungsstelle. So beschaffen, hätten sie einerseits die Bünde, die Zwingli anerkannte und die die Rechte der einzelnen Orte gewährleisteten, nicht zugelassen, und andererseits ist eine zentrale Führung für Zwinglis Pläne gar nicht notwendig, denn wenn überall dem Evangelium nachgelebt worden wäre, hätte man sich ohnehin verstanden⁴. Eine Art Zentralisation allerdings scheint Zwingli in seiner Schrift *Was Zürich und Bern not ze betrachten sye* vorzuschlagen. Hier aber haben wir es mit einer Strafe gegenüber den katholischen Orten zu tun, die zwangsläufig auf eine Zentralisation hinausläuft, doch werden die Rechte der Zürich und Bern treu bleibenden Orte nirgends beschnitten. Dem könnte man wohl den dritten Artikel des vierten Paragraphen entgegenhalten⁵, wo Zwingli vorschlägt, vor allen Orten nur Basel und Konstanz ein gewisses Mitspracherecht einzuräumen⁶. Dieser Artikel bezieht sich jedoch nur auf die zukünftige Außenpolitik, und hierin hatten sich die beiden Städte in ihren eidgenössischen Bündnissen Bündnisfreiheit ausbedungen, die allerdings nicht zum Schaden der Eidgenossenschaft mißbraucht werden durfte. Zwingli glaubt nun aber, gerade mit diesen Bündnissen der Eidgenossenschaft zu nützen. Im übrigen war ja der Hes-

¹ Vgl. dazu Z IX 550, Anm. 2.

² Z IX 552, 9ff.

³ von Muralt: Badener Disputation, S. 61.

⁴ Vgl. EA IV 1 b S. 1043 IV 2ff.

⁵ z. B. Sigmund Widmer: Zwinglis Schrift: „Was Zürich und Bern not ze betrachten sye im fünfförtigen handel“, Zwingliana, Bd. VIII, Zürich 1948, S. 549ff.

⁶ EA IV 1 b S. 1044 IV 3.: *Sy söllend ouch sehen* (Zürich und Bern), *daß sy sich fast gegen* (mit: Idiotikon Bd. II Sp. 141 3.ß) *den usseren wol gelegnen stetten verbindind und fründint, one alle Ort, usgenomen Basel und Costenz; die zwo söllend sy für ander nebend inen baryn lassen gon, doch daß sy des hofes sygind, aber nit der herr...* (Die Wendung *für ander* läßt sich nicht eindeutig erklären. Es wäre sowohl die Bedeutung von „vor“ (Id. II Sp. 954 3.) möglich, was dann bedeuten würde, daß Basel und Konstanz ganz allgemein zu bevorzugen seien, als auch die von „anstatt“, im Sinne von Stellvertretung (Id. II Sp. 955 4.), was sich dann – an und für sich dem Text entsprechender – auf die abzuschließenden Bündnisse beziehen würde und demzufolge heißt, daß diese beiden Orte stellvertretend für alle andern, in die Bünde einzubeziehen seien).

sische Verstand auch nur von zwei eidgenössischen Orten abgeschlossen worden. Zugegeben werden muß natürlich, daß die andern Orte in ihrer Außenpolitik ziemlich stark gebunden gewesen wären, falls Zwinglis Pläne Erfolg gehabt hätten. Trotzdem nimmt ihnen Zwingli nichts, worauf sie hätten Anspruch erheben können. Ihre inneneidgenössischen Rechte werden ihnen überdies garantiert¹.

Wenn auch manches in dieser Schrift, im richtigen Licht besehen, Zwinglis Vorstellung von der geeinten Eidgenossenschaft keineswegs Abbruch tut, so wäre es allerdings ebenso falsch, wollte man ihr jeglichen Zug zur Zentralisation absprechen. Er ist allerdings nicht nur dieser Zwingli-Schrift eigen, sondern tauchte schon viel früher immer wieder in der eidgenössischen Geschichte auf². Auch hier haben wir es letztlich nicht mit einem original Zwinglischen Vorschlag zu tun. Es will uns scheinen, daß in der Reformation überhaupt nochmals zu einem Teil der Kampf um die gerechte Verteilung der Machtbefugnisse in der Eidgenossenschaft geführt wurde, nachdem im Stanserverkommnis ein erster Vorstoß der Städte, der auf eine Veränderung der Verhältnisse zu ihren Gunsten abzielte, von den Ländern abgewehrt werden konnte³.

Ganz kurz sei zum Abschluss noch auf den Krieg als einem Mittel, die Ordnung aufrecht zu erhalten, eingetreten. Ausführlich spricht Zwingli darüber in einer Predigt über das 3. Kapitel des Lukas-Evangeliums. Er redet darin von der Obrigkeit, der es obliege, die Feinde der Frommen zu bekämpfen. Diese Feinde sind nirgends näher bezeichnet, doch ist unschwer zu erkennen, daß er vor allem an Gegner im Innern einer Gemeinschaft denkt. Ihrer muß man sich erwehren. Zwingli begründet das folgendermaßen: „Nehmen wir an, daß schon die Freveltaten von vielen Leuten in großer Fülle hervorwachsen, daß die Gefahr besteht, daß die Wahrheit und die ganze Gerechtigkeit ausgelöscht, daß die Religion verfolgt, daß der Aberglaube von jenen eingeführt wird, wenn wir nicht widerstehen; fordert da nicht schon der Ruhm Gottes und die Nächstenliebe, daß wir auch unter Lebensgefahr jenen widerstehen und die Wahrheit und den Ruhm Gottes unversehrt erhalten sollen. Doch dies ist ohne Waffen nicht möglich, was wohl niemand bezweifelt. Kein Frommer, glaube ich, wird verneinen, daß dies folglich ein gerechter Krieg ist, wenn auch der Krieg anders ausfallen

¹ EA IV 1 b S. 1043 III. 4.

² Siehe Oechsli: Benennungen II S. 107ff. und S. 142; Kopp: Mehrheitsprinzip, S. 26ff.

³ Hiefür wäre eine spezielle Untersuchung über die Beziehungen zwischen Städten und Ländern nach dem Stanserverkommnis notwendig.

mag, als wir annehmen...“¹ Alles zielt also darauf ab, die Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten². Diese innere Ordnung und der Glaube³ ist nach mittelalterlichem Recht durchaus zu erhalten, wenn nötig auch mit dem Schwert. Auch die Kirchenväter, so Augustin, an den sich Zwingli in dieser Predigt vorzüglich zu halten scheint⁴, haben das anerkannt, besonders auch Thomas von Aquin⁵. Wenn nun Zwingli die zu erhaltende innere Ordnung so betont, könnten wir auch gerade daraus erkennen, wie Zwingli just deshalb, weil er Krieg führt, in der Eidgenossenschaft eine Einheit mit einer im wesentlichen für alle gleich geltenden Gerechtigkeit anerkennt. Gegen alle anderen Feinde hat ja Zwingli keinesfalls einen Angriffskrieg führen wollen, es sei denn, Zürich und das Evangelium wären dadurch bedroht gewesen⁶. Allerdings müßte, um diese Frage eindeutig zu klären, eine Untersuchung des Kriegsrechts unternommen werden, insbesondere dessen Bedeutung zur Erhaltung der inneren Ordnung, wobei der Einfluß des Kirchenrechts besonders zu berücksichtigen wäre.

¹ S VII 564: *Ponamus iam consclerationem multorum sic abundare, ut periculum sit veritatem et omnem iustitiam extinguere, religionem exagitari, superstitionem ingeri ab illis si nemo resistat, an non iam gloria dei charitatisque ratio exigit, ut etiam cum vitae periculo illis resistamus, et veritatem ac gloriam dei asseramus? Sed haec sine armis fieri non posse quis est qui ignoret? Hoc ergo bellum esse iustum, quo illud agitur, nemo puto pius negabit, utcumque aliter cadat belli eventus quam nos putaverimus...*

² Aus diesem 3. Lukas-Kapitel z.B. S VII 562: *Sine ordine magistratum iustitia publica conservari nequaquam potest, nec ulla respublica tranquilla consistere.*

³ z.B. S VII 565; 274.

⁴ Vgl. Heinrich Karpp: Die Stellung der Alten Kirche zu Kriegsdienst und Krieg. Evangelische Theologie, 17. Jg., (N.F. 12. Jg.) München 1957. S. 511 ff. Übrigens hat auch Augustin die Donatisten, die als Haeretiker Feinde der innerstaatlichen Ordnung waren, mit Gewalt bekämpft. Vgl. Joan D. Tooke: The just war in Aquinas and Grotius, London 1965. S. 12.

⁵ Vgl. Harry Gmür: Thomas von Aquino und der Krieg. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 51, Leipzig und Berlin 1933. S. 13, S. 75.

⁶ Der Glaubenskrieg ist von Thomas von Aquin als gerecht betrachtet worden, Gmür: Thomas, S. 25.